



HVBG

HVBG-Info 11/1999 vom 26.03.1999, S. 1049 - 1054, DOK 522.5/017-LSG

**UV-Beitragsfestsetzung für das Friseurgewerbe - Schätzverfahren  
gem. § 743 RVO - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19.11.1998  
- L 7 U 423/97**

UV-Beitragsfestsetzung für das Friseurgewerbe (1993)  
- Schätzverfahren gemäß § 743 RVO (vgl. dazu § 165 Abs. 3 SGB VII)  
- Verfassungsmäßigkeit;  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom  
19.11.1998 - L 7 U 423/97 - (Vom Ausgang des  
Revisionsverfahrens - B 2 U 2/99 R - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 19.11.1998  
- L 7 U 423/97 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Der Lohnnachweis, der durch eine Schätzung von der BG  
aufgestellt wird, umfaßt zwangsläufig auch die - geschätzte -  
Anzahl der Beschäftigten, so daß sich die Möglichkeit der  
Schätzung auch auf die Feststellung der Kopfzahl iS des  
§ 743 RVO erstreckt.
2. Ein im Rahmen des § 743 RVO durchgeführtes Schätzverfahren zur  
Ermittlung der Kopffzahlen (Beschäftigtenzahl) verstößt nicht  
gegen Artikel 20 Abs 3 GG, Art 3 Abs 1 GG und Art 14 Abs 1 GG.
3. Die Berücksichtigung der Kosten der Entschädigung von  
Berufskrankheiten (Hauterkrankungen) iS von Nr 5101 der  
Anl 1 zur BKVO gemäß § 551 Abs 1 RVO bei der Berechnung des  
Versicherungsbeitrages im Friseurhandwerk ist nicht zu  
beanstanden. Denn zum Gesamtbedarf gehören alle Kosten, die den  
BGen durch die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erwachsen,  
wozu auch die Gewährung von Leistungen (Renten,  
Übergangsleistungen ua) gehört. Insoweit handelt es sich um  
eine Entscheidung des Gesetzgebers, die keiner Verfassungsnorm  
widerspricht. Dies gilt auch für die Nrn 5101 und 5102 der  
Anl 1 der BKVO. Die Tatbestände sind auch hinreichend  
konkretisiert. Daß über den ursächlichen Zusammenhang zwischen  
beruflicher Tätigkeit und dem Auftreten von Allergien aufgrund  
von medizinischen Beurteilungen unter Berücksichtigung des  
Kriteriums der Wahrscheinlichkeit entschieden wird, gehört im  
Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zwangsläufig dazu.  
Ein Verstoß gegen Verfassungsrecht oder sonstige gesetzliche  
Normen läßt sich hieraus nicht ableiten.
4. Zur Rechtmäßigkeit der Erhöhung des Betriebsmittelstocks bei  
der Beitragsberechnung nach § 724 Abs 1 RVO.

Tatbestand

-----

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe des Unternehmerbeitrags für  
das Jahr 1993 streitig.

Bundesweit besteht bei der Beitragsfestsetzung 1993 für das

Friseurgewerbe in der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) ein Streit über die Schätzung der Zahl der Vollzeitbeschäftigten, die Auffüllung des sogenannten Betriebsstocks und die hieraus resultierende Beitragserhöhung von ca. 57 % gegenüber 1992.

Die Kläger unterhielten vom 01.10.1986 bis 31.12.1996 einen Friseurbetrieb in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR). Mit Bescheid vom 27.04.1994 forderte die Beklagte von den Klägern als Beitrag der gesetzlichen UV für das Jahr 1993 einen Restbetrag von 3.155,97 DM. Ursache für den gegenüber dem Jahre 1992 erhöhten Beitrag war neben anderen Ursachen u.a. die sogenannte "Gemeinlast Ost". Der Widerspruch der Kläger hiergegen blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 21.07.1994). Hiergegen erhoben die Kläger am 12.08.1994 Klage zum Sozialgericht (SG) Stuttgart. Sie rügten u.a., die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten sei fehlerhaft ermittelt, die Erhöhung des Betriebsstocks und die hieraus mitresultierende Beitragserhöhung von ca. 57 % sei überhöht, was zu einem enteignungsgleichen Eingriff und einem Verstoß gegen das Gebot der Rechtssicherheit und des hieraus folgenden Vertrauensschutzes führe. Die Beklagte trat der Klage entgegen und verwies hierzu u.a. auf den Bescheid des Bundesversicherungsamtes vom 03.08.1994, mit dem die für das Jahr 1993 am 13.04.1994 gefaßten Beschlüsse ihres Vorstands zur Ermittlung des Versicherungsbeitrages genehmigt worden waren, und auf ein Schreiben des Amtes vom 28.07.1994. Ferner übersandte sie das in einem Parallelrechtsstreit ergangene klagabweisende Urteil des SG Aachen vom 21.08.1995 (S 6 (10,1) U 31/92) sowie das gleichlautende Urteil des SG Frankfurt am Main vom 27.08.1996 (S 8 U 2704/94).

Das SG zog die Urteile des SG Frankfurt/M. vom 27.08.1996 (S 8 U 2704/94) und des SG Mainz vom 29.08.1996 (S 2 U 161/94) bei und erörterte im Termin vom 11.04.1996 die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten. Dann wies das SG durch Urteil vom 02.10.1996 die Klage ab. Es stützte sich hierbei auf die Entscheidungsgründe der beigezogenen Urteile und vertrat ferner die Auffassung, ein wesentlicher Eingriff in Grundrechte durch die Beitragshöhe sei nicht erkennbar. Zu der sogenannten Altlast Ost führte es aus, ein gesetzgeberischer Mißbrauch lasse sich hier nicht feststellen. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen. Gegen das am 09.01.1997 zugestellte Urteil haben die Kläger am Montag, den 10.02.1997 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt mit der - zusammengefaßten - Begründung, der streitbefangene Beitragsbescheid beruhe auf einer fehlerhaften Beitragsfestsetzung und sei deshalb rechtswidrig. Die Schätzungen der Beklagten beruhten auf erkennbar falschen und unzureichend ermittelten Zahlen, welche dann 1993 zu einer exorbitanten Beitragserhöhung geführt hätten. § 26 Abs. 3 i.V.m. § 21 der Satzung der Beklagten finde keine Rechtsgrundlage in der Reichsversicherungsordnung (RVO). Diese lasse es lediglich im Zusammenhang mit der Erstellung der Lohnnachweise gemäß § 743 RVO zu, gegebenenfalls ein Schätzverfahren durchzuführen. Eine analoge Anwendung des § 743 RVO auf das Verfahren nach § 728 Abs. 2 RVO sei weder aus rechtssystematischen Gründen noch vom Wortlaut der Bestimmung her möglich. Man könne zwar die Lohnsumme aufgrund der Ergebnisse vorliegender Jahre ungefähr schätzen, bei der Ermittlung der Anzahl von Angestellten komme es aber zu unkalkulierbaren Einschätzungen, die eine Schätzung nach § 743 RVO verbieten würden. Durch dieses fehlerhafte Schätzverfahren seien sie - die Kläger - auch in ihren Grundrechten verletzt (Art. 14 Grundgesetz (GG)),

Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 3 GG sowie Art. 20 Abs. 3 GG). Mit der Erhöhung des Betriebsmittelstocks von 75 % auf 100 % zum Jahre 1996 habe die Beklagte ihren Ermessensspielraum überschritten. § 551 RVO, der Berufskrankheiten den Arbeitsunfällen gleichstelle, sei zudem verfassungswidrig, weil der Gesetzgeber die Zuteilung oder Versagung unfallrechtlicher Entschädigungen dem medizinischen Sachverstand überlasse. Zudem entspreche die Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO), die von der Bundesregierung in Ausführung des § 551 RVO erlassen worden sei, nicht dem Ermächtigungsgesetz. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG sei auch darin zu sehen, daß die Einbeziehung von 10,4 Mio DM als "Gemeinlast-Ost" zu einer übergebührligen Belastung der BG führe, die diese wiederum über die Erhöhung der Beiträge finanziere. Dies gelte schon deshalb, weil als Fremdlast die Haftung für Schäden aus dem staatlichen Uranabbau in Ostdeutschland mitgetragen werde.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 02.10.1996 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27.04.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.07.1994 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihnen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts einen neuen Bescheid zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor, § 743 RVO sei auch bei der Anwendung eines Kopfbeitragssystems anwendbar und sogar unabdingbare Voraussetzung. Bis zur Durchführung der Umlageberechnung im März hätten auch nachgereichte Personalnachweise in der EDV eingearbeitet werden können. Die Schätzung sei auch nicht willkürlich erfolgt, da dieser die Vorjahresdaten der betroffenen Unternehmen mit einem 5 %igen Sicherheitszuschlag zugrundegelegt worden seien. Die Überschätzung der tatsächlichen Kopfzahl in den neuen Bundesländern hätte sie nicht früher feststellen können. Andere Alternativen zum Schätzverfahren gebe es wegen des großen Aufwandes (vor allem in personeller Hinsicht) nicht. Die Auffüllung des Betriebsstocks der Abteilung 8 (Friseur) bei ihr sei erforderlich, da zum 01.01.1996 das Abteilungssystem aufgelöst und in einen Gefahrtarif übergeführt worden sei. Der Betriebsstock der Abteilung 8 sei im Umlagejahr 1993 auf ca. 75 % aufgefüllt worden, um die Beitragssteigerung so gering wie möglich ausfallen zu lassen. Bei sämtlichen anderen Abteilungen sei der Betriebsstock zu über 90 % aufgefüllt gewesen, teilweise sogar bereits zu 100 %. Der Beitrag habe sich von 1992 gegen 1993 - nur - um 56,8 % gesteigert. Die Frage der Verfassungswidrigkeit des § 551 RVO oder der BKVO sei für den vorliegenden Rechtsstreit völlig irrelevant. Bei der "Gemeinlast-Ost" habe es sich um eine politische Entscheidung gehandelt, die Kosten der Rentenlast der neuen Bundesländer auf die Berufsgenossenschaften in den alten Bundesländern zu verteilen. Daß die Regelung der Verteilung der Rentenlast des Beitrittsgebietes nicht gegen Verfassungsrecht verstoße, habe das Bundessozialgericht (BSG) im Urteil vom 02.07.1996 (2 RU 17/95) bereits entschieden. Eine Verletzung der Grundrechte der Kläger liege daher nicht vor.

Die Beklagte hat die klagabweisenden Urteile des Sozialgerichts Mainz vom 29.08.1996 (S 2 U 161/94), des Sozialgerichts München vom 13.03.1997 (S 24 U 479/94), des Sozialgerichts Gotha vom 11.12.1996 (S 1 U 17/93), des Sozialgerichts Neubrandenburg vom 26.03.1997 (S 2 U 23/94) und des Sozialgerichts Nürnberg vom 04.06.1997 (S 13 U 188/94) vorgelegt und mit Schriftsatz vom

03.11.1998 das die Berufung zurückweisende Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22.07.1998 (L 2 U 144/97) übersandt, das den Klägern mit Verfügung vom 05.11.1998 bekanntgegeben worden ist.

Die Kläger haben an ihrer bisherigen Auffassung festgehalten (Schriftsatz vom 30.10.1998) und eine Aufstellung der Beklagten über gezahlte Entschädigungsleistungen seit 1990, deren Schreiben vom 21.04.1994 an den Zentralverband des Friseurhandwerks über die Beitragsentwicklung im Friseurhandwerk und einen Auszug aus dessen Jahresbericht für 1995 vorgelegt.

Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes wird auf die Akten der Beklagten, des SG sowie des Senats, insbesondere auf die darin enthaltenen schriftsätzlichen Ausführungen der Beteiligten, Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Kläger ist zulässig. Berufungsausschließungsgründe gemäß § 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) - insbesondere gemäß Abs. 1 Nr. 1 (aaO) - liegen nicht vor.

Die Berufung der Kläger ist jedoch nicht begründet. Das angefochtene Urteil des SG sowie die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind nicht zu beanstanden, da die Beitragsberechnung der Beklagten für das Jahr 1993 nicht gegen geltendes Recht verstößt. Anzuwenden sind im vorliegenden Fall noch die einschlägigen Vorschriften der RVO, denn der Rechtsstreit betrifft einen abgeschlossenen Zeitraum (Beitragserhebung für das Jahr 1993) vor Inkrafttreten der Vorschriften des SGB VII zum 01.01.1997.

Der Kläger Ziff. 1 bleibt trotz seines Ausscheidens aus der GbR zum 31.12.1996 weiterhin aktiv legitimiert, denn er ist gemäß § 665 Satz 2 RVO zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er ausscheidet, als Gesamtschuldner verpflichtet.

Gemäß § 723 Abs. 1 Satz 1 RVO werden die Mittel für die Aufgaben der Berufsgenossenschaft durch Beiträge der Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte beschäftigen, aufgebracht. Die Beiträge müssen den Bedarf decken (§ 724 Abs. 1 RVO). Zum Gesamtbedarf gehören alle Kosten, die der Berufsgenossenschaft durch die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erwachsen (§§ 21 Sozialgesetzbuch (SGB) IV). Dabei gehört die Beitragserhebung zu den Aufgaben, die die Beklagte im Rahmen der Selbstverwaltung (im Sinne des § 29 SGB IV) zu erfüllen hat. In Abs. 3 dieser Vorschrift wird der Grundsatz der Selbstverwaltung in der Weise beschrieben, daß der Versicherungsträger seine Aufgaben im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für ihn maßgebenden Rechts in eigener Verantwortung erfüllt. Die streitbefangenen Beitragsbescheide können deshalb nur darauf überprüft werden, ob sich die Beklagte bei der Festsetzung des Beitrags innerhalb des für sie maßgeblichen Rechts gehalten hat. Dies wird vom Senat in Übereinstimmung mit den obengenannten Urteilen, insbesondere dem Urteil des Bayerischen LSG vom 22.07.1998, bejaht.

Grundlage der Beitragserhebung ist die Satzung der Beklagten. Gemäß § 21 derselben werden die Beiträge jährlich nach der Kopfzahl der Versicherten berechnet. Dies findet seine Rechtsgrundlage in § 728 Abs. 2 RVO, wonach die Satzung bestimmen kann, daß die Beiträge nach der Zahl der Versicherten (Kopfzahl) entrichtet werden. Nach § 26 Abs. 3 der Satzung kann die BG nicht oder unvollständig eingereichte Nachweise zur Beitragsberechnung

selbst aufstellen oder ergänzen. Ein solches Verfahren ist nach § 743 RVO möglich. Der Lohnnachweis, der durch eine Schätzung von der BG aufgestellt wird, umfaßt zwangsläufig auch die - geschätzte - Anzahl der Beschäftigten, so daß sich die Möglichkeit der Schätzung auch auf die Feststellung der Kopfzahl erstreckt (so auch Bayr. LSG, aaO).

Die Satzung der Beklagten, die ihrer Rechtsnatur nach autonomes Recht ist (§§ 29, 34 SGB IV), bildet eine von der Vertreterversammlung beschlossene Rechtsgrundlage, aufgrund deren die Beklagte die ihr als Mitglieder angehörenden Unternehmer zur Beitragsleistung heranzieht. Sie ist objektives Recht, unterliegt aber der Nachprüfung durch die Gerichte darauf, ob sie mit dem Gesetz, auf dem die Ermächtigung beruht, oder mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Eine solche Vereinbarkeit ist im vorliegenden Fall gegeben. Die einschlägigen Satzungsregelungen sind, wie oben bereits dargelegt, durch die entsprechenden Vorschriften der RVO gedeckt. Im Hinblick auf die der Beklagten hier eingeräumten Selbstverwaltungsautonomie kann durch die Gerichte nur geprüft werden, ob sich die Satzungsregeln innerhalb des geltenden Rechts bewegen, nicht dagegen, ob es sich bei den getroffenen Regelungen um die zweckmäßigsten, vernünftigsten und gerechtesten handelt (vgl. BSG in SozR 3-2200 § 725 Nr. 2).

Unter diesen Umständen kann die Höhe des Beitrags für den einzelnen Versicherten nicht beanstandet werden. Insbesondere kann der Beitragsfestsetzung nicht entgegengehalten werden, die Beklagte habe in den Jahren, die dem Beitragsjahr 1993 vorangegangen sind, die Anzahl der Versicherten rechtswidrig und unrichtig geschätzt, weshalb es mit zu einem Anstieg des Beitrags von 57 % gekommen sei. Denn gemäß § 724 Abs. 1 RVO müssen die Beiträge den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres einschließlich der zur Ansammlung der Rücklagen nötigen Beträge decken. Darüber hinaus dürfen sie nur zur Beschaffung der Betriebsmittel erhoben werden.

Nach Auffassung des Senats liegt in dem von der Beklagten durchgeführten Schätzverfahren kein Verstoß gegen das Verbot der übermäßigen Belastung im Sinne des Art. 20 GG. Zwar steht nach dieser Vorschrift jeder Eingriff in den grundrechtlich geschützten Bereich unter dem rechtsstaatlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit. Danach müssen gewählte Mittel und der gewollte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen, wobei die Unzumutbarkeit einer Regelung dann gegeben ist, wenn das Maß der Belastung des einzelnen außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache steht (vgl. BVerfGE 25, 292; 37, 185; 35, 401; 69, 35; 76, 51; 38, 302). Die Unzumutbarkeit einer Regelung ist im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips allerdings nur dann gegeben, wenn das Maß der Belastung des einzelnen außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den hinzunehmenden Einbußen steht (vgl. BVerfGE 80, 312).

Die Beklagte ist bei ihrer Einschätzung von den Erfahrungswerten bzw. von der im Vorjahr ermittelten Anzahl von Versicherten ausgegangen. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich sachbezogen und verhältnismäßig. Ob hierbei eine Fehleinschätzung der wirtschaftlichen Lage vorliegt und deshalb ein Abschlag hätte gemacht werden müssen, kann dahingestellt bleiben, denn der von der Beklagten vorgenommene Zuschlag von 5 % stellt zumindest keine unverhältnismäßige Belastung dar.

Soweit die Kläger meinen, die Beklagte hätte durch flankierende Maßnahmen wie bessere Informationspolitik, Beratung, Kontrolle und Bußgeldsanktionen eine sichere Grundlage für die Beitragsberechnung schaffen können, ist dem entgegenzuhalten, daß dies, worauf die Beklagte zu Recht hingewiesen hat, unter dem

Aspekt der Massenverwaltung zu einem unverhältnismäßig erhöhten Personalbedarf führen würde, der wieder durch - höhere - Beiträge finanziert werden müßte.

Die gesetzlich sanktionierte Schätzung der Beklagten verstößt im vorliegenden Fall auch nicht gegen Art. 3 GG (Gleichheitsgrundsatz). Denn es finden sich keine Gesichtspunkte dafür, daß die Schätzung auf sachfremden Erwägungen beruht oder objektiv willkürlich vorgenommen worden ist. Vielmehr soll diese Schätzung gerade die ihre Versicherten meldenden Unternehmer gegenüber den anderen nicht benachteiligen. Darauf hat auch die Beklagte hingewiesen. Die vorgenommene Schätzung soll damit zu einer gleichmäßigen und möglichst niedrigen Belastung aller Unternehmer führen. Anhaltspunkte dafür, daß die Beklagte willkürlich zu hohe Zahlen angesetzt hat, um die Unternehmer, welche die Zahl ihrer Beschäftigten nicht gemeldet hat, zu bestrafen, finden sich nicht. Würde das Schätzverfahren nicht durchgeführt, würden im Gegenteil die ihre Versicherten meldenden Unternehmer im Ergebnis die Last für die anderen mittragen müssen.

Aus diesem Grund hat die Beklagte mit ihrem Schätzverfahren auch nicht gegen Art. 14 GG (Schutz des Eigentums) verstoßen, weil sie ihre "Eingriffe" zumindest auf ein vertretbares Maß beschränkt hat und ihre Maßnahme zudem auf einer gesetzlichen Ermächtigungsnorm (einschließlich hierzu ergangenen autonomen Satzungsrecht) beruht. Damit ist auch dem in GG ausgesprochenen Gesetzesvorbehalt genügt.

Daß die Beklagte bei der Berechnung des Versicherungsbeitrages auch die Kosten der Entschädigung von Berufskrankheiten (Hauterkrankungen) im Sinne von Nr. 5101 der Anlage 1 zur BKVO gemäß § 551 Abs. 1 RVO berücksichtigt hat (vgl. § 17f der Satzung), ist nicht zu beanstanden. Denn zum Gesamtbedarf gehören alle Kosten, die den BGen durch die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erwachsen, wozu auch die Gewährung von Leistungen (Renten, Übergangsleistungen, u.a.) gehört. Insoweit handelt es sich um eine Entscheidung des Gesetzgebers, die keiner Verfassungsnorm widerspricht. Dies gilt auch für die Nrn. 5101 und 5102 der Anlage 1 der BKVO. Die Tatbestände sind auch hinreichend konkretisiert. Daß über den ursächlichen Zusammenhang zwischen beruflicher Tätigkeit und dem Auftreten von Allergien aufgrund von medizinischen Beurteilungen unter Berücksichtigung des Kriteriums der Wahrscheinlichkeit entschieden wird, gehört im Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung zwangsläufig dazu. Ein Verstoß gegen Verfassungsrecht oder sonstige gesetzliche Normen läßt sich hieraus nicht ableiten (vgl. hierzu Bayr. LSG, aaO).

Die Erhöhung des Betriebsmittelstocks bei der Beitragsberechnung durch die Beklagte ist nach § 724 Abs. 1 RVO gerechtfertigt. Danach müssen die Beiträge auch die zur Ansammlung der Rücklage (§ 755 RVO) nötigen Beträge decken; auch zur Beschaffung von Betriebsmitteln können Beiträge erhoben werden. Wie die Beklagte hierzu ausgeführt hat, betrug die Deckung des Betriebsstocks 1992 in der Abteilung 8 (Friseure) lediglich 60 % des erforderlichen Bedarfs für das Vorjahr mit der Folge, daß andere Abteilungen einen Teil der Aufwendungen der Abteilung 8 für das laufende Geschäftsjahr vorfinanzieren mußten. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, daß die Beklagte - auch im Hinblick auf den ab 01.01.1996 einzuführenden Gefahrentarif - den Betriebsmittelstock weiter auffüllte, zumal die Auffüllungen in Stufen erfolgen sollten und durch die Umlage für 1993 nur die Auffüllung des Betriebsmittelstockes auf 75 % erreicht wurde. Nach § 753 Abs. 3 RVO dürfen aber die Betriebsmittel bis zum 2,5-fachen Betrag der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres

angesammelt werden.

Daß die Einbeziehung der Altlastenverteilung für Versicherungsfälle aus dem Beitrittsgebiet nach dem Einigungsvertrag rechters ist, hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 02.07.1996 (BSGE 79, 23 ff.) ausgeführt. Dem schließt sich der Senat an und verweist im übrigen auf die einschlägigen Ausführungen des Bayr. LSG im Urteil vom 22.07.1998, das den Beteiligten bekannt ist.

Wenn auch die Beitragserhöhung im Jahre 1993 gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr um mehr als 56 % erheblich ist, resultiert hieraus keine Verletzung des Eigentums der Kläger, da sie nicht jedes Maß übersteigt und nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Es kamen hier die außergewöhnlichen Aufgaben die Vereinigungslast sowie die Erhöhung des Betriebsstocks hinzu. Letzteres bedeutet, daß die Beklagte früher zumindest insoweit zu geringe Beiträge erhoben hat, was im Lauf der Zeit eines Ausgleichs bedarf. Dieser ist auch im Hinblick auf die Umstellung auf das System des Fahrtarifs ab 01.01.1996 gerechtfertigt. Damit stellt sich auch nicht die Frage nach zweckmäßigeren Finanzierungsmöglichkeiten, denn der der Beitragsberechnung zugrundeliegende Mehrbedarf hätte auf jeden Fall zu Lasten der Unternehmer ausgeglichen bzw. finanziert werden müssen. Abgesehen davon ist den Gerichten verwehrt, die Zweckmäßigkeit einer Maßnahme im Rahmen der Beitragsgestaltung zu überprüfen. Nach alledem konnte die Berufung der Kläger keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank